



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00267**
Datum: 21.10.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Bönisch, Bernhard
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	22.10.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.10.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zur Beschlussfassung -
Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung - Vorlagen-
Nummer: VI/2014/00110

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert: **Änderungen fett**

Hauptsatzung

1. § 4 (3)

Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung des Stadtrates erfolgen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden des Stadtrates im Rahmen der Geschäftsordnung.

Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet der Stadtrat über die Behandlung des strittigen Tagesordnungspunktes in der betreffenden Sitzung.

2. § 5 (1) Nr. 7:

Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss mit 11 Stadträten und 8- 10 sachkundigen Einwohnern

3. § 5 (5)

Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterausschüsse bilden. Diese werden beratend tätig.

§ 5 (5) bleibt in der Formulierung der alten Hauptsatzung erhalten; lediglich der letzte Satz wird entsprechend der neuen Vorlage geändert in: „Diese werden beratend tätig“ (siehe KVG § 46 (1))

4. § 6 (3) Nr. 1:

Der konkrete Betrag 100.000 Euro ist doppelt zugeordnet. Deshalb neue Formulierung: „die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000,- Euro bis 500.000,- Euro je Einzelansatz,“

5. § 6 (3)

**Es wird ein neuer Punkt 6. aufgenommen, mit folgendem Wortlaut:
„6. Gesellschafterweisungen gegenüber städtischen Beteiligungen.“**

6. § 12 (4), erster Satz:

Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister **oder** einen von ihm Beauftragten ~~oder Mitglieder des Stadtrates~~.

7. § 12 (5) wird ergänzt um folgenden Satz: „In den beschließenden Ausschüssen können die Fragen auch durch ein Mitglied des Stadtrates beantwortet werden.“

Zuständigkeitsordnung

I. Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA

1. Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften (Finanzausschuss)

Entscheidungsbefugnisse

**Hier ist ein neuer Punkt 6 aufzunehmen, entsprechend § 6 (3) Nr. 1 der Hauptsatzung:
„6. Gesellschafterweisungen gegenüber städtischen Beteiligungen.“**

II. Beratende Ausschüsse im Sinne des § 49 Abs. 1 KVG LSA

7. Kulturausschuss

**Beim Kulturausschuss ist unter Empfehlungsrechten als neuer Punkt 6 aufzunehmen:
„Angelegenheiten des Marktwesens im eigenen Wirkungskreis.“**

9. Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten

Punkt 6: ~~Angelegenheiten der Märkte im eigenen Wirkungskreis~~ **des Einwohnerwesens,**

gez. Bernhard Bönisch
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

erfolgt mündlich



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

28. Oktober 2014

Sitzung des Stadtrates am 29.10.2014

**Betreff: Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zur Beschlussfassung - Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung - Vorlagen-Nummer: VI/2014/00110
TOP: 6.3.4**

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.) § 4 Abs. 3

Es wird empfohlen, den Änderungsantrag abzulehnen.

Die Regelung des § 4 Abs. 3 Hauptsatzung setzt die Vorschrift des § 53 Abs. 4 S. 1 KVG LSA in Satzungsrecht um. Nach § 53 Abs. 4 S. 1 KVG LSA erfolgt die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Einvernehmen bedeutet hierbei die Abstimmung zwischen diesen beiden Personen bis zur Übereinstimmung in der Sache. Diese Übereinstimmung ist vom Gesetzgeber gewollt, dem ein bloßes „sich ins Benehmen setzen“ nicht ausreicht.

Der Stadtrat kann daher ein fehlendes Einvernehmen nicht „ersetzen“.

Die Ziff. 1 des Änderungsantrages wurde in der Hauptausschusssitzung vom 22.10.2014 durch die antragstellende Fraktion zurückgezogen.

Zu 2.) § 5 Abs. 1 Nr. 7

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Nach § 49 Abs. 3 S. 4 KVG LSA darf die Zahl der sachkundigen Einwohner nicht die der Mitglieder des Ausschusses erreichen. Darüber hinaus weist die Verwaltung darauf hin, dass eine Entsendung bestimmter Funktionsträger als sachkundige Einwohner unabhängig der Verteilungsgrundsätze nach Hare-Niemeyer gegen § 47 Abs. 1 KVG LSA verstößt. Insoweit wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zum gemeinsamen Antrag aller Fraktionen des Stadtrates zur Änderung der Hauptsatzung einschließlich Zuständigkeitsordnung (Vorlage-Nr.: VI/2014/00013) verwiesen.

Die Ziff. 2 des Änderungsantrages wurde von der Verwaltung in der Hauptausschusssitzung vom 22.10.2014 übernommen und in die Beschlussvorlage eingearbeitet.

Zu 3.) § 5 Abs. 5

Es wird empfohlen, den Änderungsantrag abzulehnen.

Die bisherige Regelung in § 5 Abs. 5 Nr. 1 ist lediglich deklaratorischer Natur und sollte daher gestrichen werden. Insofern wird auf die Begründung der Beschlussvorlage Seite 4, Abschnitt III, Ziff. 5, verwiesen.

Die Verwaltung hat aber entsprechend der Beschlussempfehlung im Hauptausschuss vom 22.10.2014 die Ziff. 3 des Änderungsantrages übernommen und die Vorlage geändert.

Zu 4.) § 6 Abs. 3 Nr. 1

Der Änderungsantrag wird von der Verwaltung übernommen.

Die Regelung und damit die Doppelung des Betrages ist leider bereits in der derzeit gültigen Hauptsatzung so enthalten.

Zu 5.) § 6 Abs. 3

Es wird empfohlen, den Änderungsantrag abzulehnen.

Weisungsbefugt an die städtischen Unternehmen in Privatrechtsform ist nur die Gesellschafterversammlung. Nach § 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA kann die Stadt Halle (Saale) nur ihren Vertretern in der Gesellschafterversammlung Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind bereits in der vorgeschlagenen Regelung zu § 6 Abs. 3 Nr. 5 der Hauptsatzung enthalten.

Zu 6.) § 12 Abs. 4

Gegen den Änderungsantrag bestehen unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ergänzung zur Beantwortung in den beschließenden Ausschüssen in § 12 Abs. 5 Hauptsatzung (nachfolgende Ziff. 7) keine rechtlichen Bedenken.

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Die Ziff. 6 des Änderungsantrages wurde von der Verwaltung in der Hauptausschusssitzung vom 22.10.2014 übernommen und in die Beschlussvorlage eingearbeitet.

Zu 7.) § 12 Abs. 5

Es wird empfohlen, den Änderungsantrag anzunehmen.

Es wird aber angeregt, da es sich um die Einwohnerfragestunde im beschließenden Ausschuss handelt, die Beantwortung durch: „Mitglieder des Ausschusses“ und nicht des Stadtrates vorzusehen.

Die Ziff. 7 des Änderungsantrages wurde ebenfalls von der Verwaltung in der Hauptausschusssitzung vom 22.10.2014 übernommen und in die Beschlussvorlage eingearbeitet.

Änderungsanträge zur Zuständigkeitsordnung:

Zu I.)

Es wird empfohlen, den Änderungsantrag abzulehnen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zum Änderungsantrag Ziff. 5 zur Hauptsatzung verwiesen.

Zu II.)

7. Kulturausschuss

Die Entscheidung, welche Angelegenheiten der Stadtrat in welchem Ausschuss vorberaten möchte, obliegt dem Stadtrat.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angelegenheiten des Marktwesens um eine originäre Zuständigkeit des Ordnungs- und Umweltausschusses handelt.

9. Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten

Zunächst wird auf den vorstehenden Hinweis zur Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs des Kulturausschusses verwiesen.

Darüber hinaus birgt die Formulierung: „Angelegenheiten des Einwohnerwesens ...“ nach Auffassung der Verwaltung Abgrenzungsschwierigkeiten.

Die Verwaltung hat die Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten um die Angelegenheiten des Einwohnerwesens übernommen und als neue Ziff. 7 in die Vorlage zur Zuständigkeitsordnung mit aufgenommen.“

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister